

# Reglement «Swiss ORL Grant»

## I. Ziel

Die Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL) gewährt ORL-Assistenz-/Fachärzten/-innen, die an einer anerkannten ORL-Weiterbildungsstätte (SIWF) in der Schweiz tätig sind (Angestellte), ein Stipendium für eine Zusatzausbildung an einer Institution im Ausland. Dieses Stipendium stammt aus dem Vermögen der SGORL und dient als finanzielle Unterstützung für den Auslandsaufenthalt. Ziel des Auslandsaufenthalts ist es, Originalwissen im Bereich der ORL oder in einem mit der ORL verknüpften Bereich zu erwerben. Nach seiner/ihrer Rückkehr aus dem Ausland wird der/die Stipendiumsempfänger/-in seine/ihre Erfahrungen mit den Mitgliedern der SGORL teilen.

## II. Ressourcen

Das Stipendium «Swiss ORL Grant» beträgt CHF 50'000.00 und wird alle 2 Jahre vergeben. Das Stipendium «Swiss ORL Grant» wird aus dem Vermögen der SGORL finanziert. Zu diesem Zweck budgetiert die SGORL jährlich CHF 25'000.00. Es ist zu beachten, dass das Stipendium

«Swiss ORL Grant» nur vergeben werden kann, wenn das Vermögen der SGORL mehr als CHF 50'000.00 beträgt. Falls das Vermögen der SGORL weniger als CHF 50'000.00 beträgt, wird die Verleihung des Stipendiums «Swiss ORL Grant» ausgesetzt.

## III. Voraussetzungen

**Der/die Bewerber/-in für ein «Swiss ORL Grant»-Stipendium muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, namentlich:**

1. Einen (Schweizer oder MEBEKO-anerkannten) Abschluss in Medizin haben.
2. An einer ORL-Weiterbildungsstätte für eine Spezialisierung in ORL (FMH) angenommen sein oder den ORL-Facharzttitel (FMH) besitzen.
3. Mitglied der SGORL sein.
4. Unter 40 Jahre alt sein.
5. Ein Empfehlungsschreiben des Leiters/der Leiterin der ORL-Weiterbildungsstätte, in der er/sie angestellt ist, vorweisen können.
6. Die Garantie haben, dass der Leiter der ORL-Weiterbildungsstätte, an der er/sie angestellt ist, ihm/ihr nach seiner/ihrer Rückkehr aus dem Ausland eine Anstellung für mindestens 1 Jahr anbietet. Eine Garantie für eine solche Anstellung an einer anderen ORL- Weiterbildungsstätte in der Schweiz kann ebenfalls akzeptiert werden.
7. Eine schriftliche Bestätigung und einen Ausbildungsplan des ausländischen Instituts vorlegen, an dem der Aufenthalt stattfinden soll, einschliesslich einer kurzen Beschreibung des gastgebenden ausländischen Instituts sowie eines kurzen Lebenslaufs der verantwortlichen Person.
8. Eine strukturierte Zusammenfassung des geplanten Projekts während des Auslandsaufenthalts vorlegen.
9. Ein Budget für den Auslandsaufenthalt vorlegen.

#### IV. Verpflichtungen

Der/die Empfänger/-in des Stipendiums verpflichtet sich,

1. nach Abschluss der Ausbildung im Ausland für mindestens 1 Jahr an eine ORL- Weiterbildungsstätte in der Schweiz zurückzukehren.
2. den Stipendienbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Auslandsaufenthalt vorzeitig abgebrochen wird (ausser in Ausnahmefällen).
3. der Arbeitsgruppe Preise und Auszeichnungen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Auslandsaufenthalts einen strukturierten Bericht (nach Vorlage) über die während des Auslandsaufenthalts durchgeführte Tätigkeit vorzulegen.
4. den Mitgliedern der SGORL innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes anlässlich der Frühjahrstagung der SGORL in Form einer mündlichen Präsentation eine Zusammenfassung der im Ausland durchgeführten Tätigkeit vorzustellen.
5. alle anderen Finanzierungsquellen für das betreffende Projekt offenzulegen.

#### V. Arbeitsgruppe Preise und Auszeichnungen

1. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Preise und Auszeichnungen sind Mitglieder der SGORL (siehe Statuten der SGORL).
2. Die Arbeitsgruppe Preise und Auszeichnungen ist für die Verleihung des Stipendiums zuständig.
3. Die von der Arbeitsgruppe Preise und Auszeichnungen getroffenen Entscheidungen sind endgültig und können nicht angefochten werden.

#### VI. Zusätzliche Bestimmungen

1. Der Auslandsaufenthalt dauert 12 Monate, mit Ausnahmen in begründeten Fällen.
2. Bewerbungen für das Stipendium können alle zwei Jahre (abwechselnd mit dem Grand Prix der SGORL) bis spätestens dem 01. Februar eingereicht werden (siehe Checkliste). Sie müssen direkt an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Preise und Auszeichnungen gerichtet werden.
3. Die Arbeitsgruppe Preise und Auszeichnungen trifft ihre Entscheidung in eigener Verantwortung und teilt dem/der Bewerber/-in ihre Entscheidung bis zum 31. Mai schriftlich mit.
4. Wenn das Stipendium gewährt wird, wird es bei der Frühjahrsversammlung der SGORL und auf der Website der SGORL angekündigt.
5. Das Stipendium wird in zwei Teilen (2x 5'000.00) ausgezahlt. Der erste Teil wird zu Beginn des Aufenthalts ausgezahlt, der zweite Teil 6 Monate nach Beginn des Aufenthalts.
6. Das Stipendium wird demselben Bewerber/derselben Bewerberin nur einmal gewährt.
7. Der/die Empfänger/-in des Stipendiums muss das gewährte Stipendium in seinen/ihren Veröffentlichungen und bei Konferenzen erwähnen.

#### VII. Inkrafttreten

- Dieses Reglement wurde am 24. Juni 2024 vom Vorstand genehmigt.

Dieses Reglement beschreibt die Kriterien und Verantwortlichkeiten, um ein Ausbildungsstipendium «**Swiss ORL Grant**» für einen Auslandsaufenthalt zu erhalten.

### **Checkliste für die Bewerbung:**

- ✓ Kopie des Ausweises
- ✓ Kopie des Arztdiploms (+ evtl. Kopie des FMH-Facharzttitel für ORL)
- ✓ Lebenslauf
- ✓ Motivationsschreiben (mit einem Anhang, der ein Budget, eine Zusammenfassung des geplanten Projekts, eine kurze Beschreibung der Gasteinrichtung, einen kurzen Lebenslauf der für den Aufenthalt verantwortlichen Person und eine Offenlegung aller anderen Finanzierungsquellen enthält)
- ✓ Empfehlungsschreiben des Leiters/der Leiterin der ORL-Weiterbildungsstätte (inkl. Garantie einer Anstellung für mindestens 1 Jahr nach Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt)
- ✓ Bestätigungsschreiben der für den Aufenthalt an der gastgebenden Institution im Ausland verantwortlichen Person (einschliesslich eines kurzen Ausbildungsplans)